

Belehrung über die Voraussetzungen von Prozesskostenhilfe (Verfahrenskostenhilfe)

Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe will Parteien, die die Kosten einer anwaltlichen Vertretung vor Gericht nicht aufbringen können, die Verfolgung oder Verteidigung ihrer Rechte ermöglichen.

Nach dem Gesetz hat eine Partei Anspruch auf Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe, wenn

- sie einen Prozess führen muss und die dafür erforderlichen Kosten nicht aufbringen kann und
- nach Einschätzung des Gerichts nicht nur geringe Aussichten hat, den Prozess zu gewinnen.

Ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe besteht dagegen nicht, wenn eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle die Kosten übernimmt. Sie kann ferner z.B. dann nicht gewährt werden, wenn der Ehegatte oder bei einem unverheirateten Kind die Eltern oder ein Elternteil aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht für die Kosten aufkommen müssen.

Zu beachten ist jedoch, dass sich die Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe nicht auf die Kosten erstreckt, die die gegnerische Partei für ihre Prozessführung, z.B. für ihre anwaltliche Vertretung, aufwendet. Verliert eine Partei den Prozess, so muss sie dem Gegner diese Kosten in der Regel auch dann erstatten, wenn ihr Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, sodass auch ein Prozesskostenhilfeempfänger/Verfahrenskostenhilfeempfänger ein Kostenrisiko selbst trägt. (Ausnahme: 1. Instanz beim Arbeitsgericht)

Auch entstehen bereits für die anwaltliche Vertretung im Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe Kosten. Diese muss die Partei begleichen, wenn ihrem Antrag auf Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe nicht entsprochen wird. Das Gleiche gilt für bereits entstandene und noch entstehende Gerichtskosten.

Die Berechnung der Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe gestaltet sich wie folgt:

1. Auszugehen ist von dem Einkommen der antragstellenden Partei, worunter alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert fallen (z.B. selbständige oder nicht selbständige Tätigkeit, Unterhalt, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung).

2. Hiervon sind folgende Abzüge zu machen:

- a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- b) Pflichtbeiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung,
- c) gesetzlich vorgeschriebene oder nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen und ähnlichen Einrichtungen (z.B. private Unfall-, Krankenversicherung, Lebens- oder Sterbegeldversicherung; Kfz-Haftpflichtversicherung, Gebäudehaftpflichtversicherung, Hausratversicherung),
- d) mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben (Werbungskosten, z.B. Fahrtkosten zur Arbeit, Arbeitsmaterial),

- e) Freibetrag für Erwerbstätige (derzeit 173 EUR),
- f) Freibetrag für die Partei selbst (derzeit 380 EUR),
- g) Freibetrag für den Ehegatten oder Lebenspartner, jedoch vermindert um die eigenen Einkünfte dieser Person (derzeit 380 EUR),
- h) Freibetrag für weitere Unterhaltsberechtigte, jeweils um das eigene Einkommen dieser Person zu mindern. Wenn die Partei in Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht eine Geldrente zahlt, kann diese statt des Freibetrages berücksichtigt werden, (derzeit jeweils 256 EUR),
- i) Kosten für Unterkunft und Heizung, außer bei einem auffälligen Missverhältnis zu den Lebensverhältnissen der Partei (z.B. Mietzins, Mietnebenkosten, vereinbarte Umlagen für Betriebskosten)
- j) Aufwendungen für besondere Belastungen (z.B. Tilgungsraten auf ein Darlehen)

Ergibt das so errechnete Einkommen einen Wert bis zu 15 Euro sind von der Partei keine Ratenzahlungen zu leisten. Beträgt das Einkommen über 15 Euro, so sind bis zu 48 Monatsraten von der Partei aufzubringen, die der Tabelle in der Anlage zu entnehmen sind.

Werden Ratenzahlungen angeordnet, so sind diese pünktlich zu zahlen, da andernfalls bei einem längeren Rückstand als drei Monate die Aufhebung der Prozesskostenhilfebewilligung droht.

Bei Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse besteht die Möglichkeit, die Aufhebung oder Ermäßigung der eventuell angeordneten Ratenzahlung zu beantragen.

Bis zu 4 Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens kann das Gericht die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nochmals überprüfen und, sofern eine Besserung eingetreten ist, noch nachträglich Ratenzahlungen oder auch Einmalzahlungen aus dem Vermögen anordnen. Sollte das Gericht eine solche Aufforderung zusenden, so muss dieser Aufforderung unbedingt nachgekommen werden, da ansonsten die Aufhebung der Prozesskostenhilfe droht mit der Folge, dass alle angefallenen Gerichts- und Anwaltskosten an die Staatskasse zurückzuzahlen sind.

Zu beachten ist, dass die Partei nach dem Gesetz verpflichtet ist, ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. Eine Schongrenze für kleinere Barbeträge, welche nicht eingesetzt werden müssen, wird von der Rechtsprechung bei derzeit 2.300 Euro angesetzt, wobei die Gerichte an diese Grenze nicht gebunden sind.

Die Prozesskostenhilfe wird nach dem Gesetz versagt, wenn die Kosten der Instanz vier Monatsraten und die aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge voraussichtlich nicht übersteigen.

Die Angaben zur Sache und zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen in dem Prozesskostenhilfeantrag müssen der Wahrheit entsprechen. Andernfalls kann die zunächst bewilligte Prozesskostenhilfe später widerrufen werden.

Weitere Fragen zur Prozesskostenhilfe stellen Sie bitte in der Beratung.

Hiermit bestätige ich, dass ich die Belehrung über die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe zur Kenntnis genommen habe.